

# Verwaltungsvereinbarung betreffend Fachstelle „Littering“ bei der Stadt Zug

- Die Stadt Zug
- Die Einwohnergemeinde Oberägeri
- Die Einwohnergemeinde Unterägeri
- Die Einwohnergemeinde Menzingen
- Die Einwohnergemeinde Baar
- Die Einwohnergemeinde Cham
- Die Einwohnergemeinde Hünenberg
- Die Einwohnergemeinde Risch
- Die Einwohnergemeinde Walchwil
- Die Einwohnergemeinde Neuheim
- Der Kanton Zug, handelnd durch die Sicherheitsdirektion
- Der Zweckverband der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen (ZEBA)

schliessen, gestützt auf § 40 Abs. 1. Ziff. 3 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesezt, BGS 171.1) die nachstehende Verwaltungsvereinbarung über die Schaffung und Führung einer gemeinsamen Verwaltungsstelle (Fachstelle „Littering“) zur Planung, Umsetzung und Begleitung von Massnahmen gegen Littering auf dem geografischen Gebiet des Kantons Zug ab:

## 1. Zweck

Mit dieser Verwaltungsvereinbarung beschliessen die Vertragspartner eine gemeinsame Fachstelle „Littering“ (nachfolgend Fachstelle genannt) bei der Stadtverwaltung Zug zu führen. Grundlage für den Vertragsabschluss sowie die Tätigkeit der Fachstelle bilden:

- das Konzept Anti-Littering-Massnahmen im Kanton Zug, Kanton Zug, Sicherheitsdirektion (basierend auf dem Antrag der Sicherheitstagung der Gemeinden und des Kantons vom 13. Juni 2012; den Vertragspartnern am 29. Juni 2012 zugestellt)
- Abschlussbericht des Departements SUS der Stadt Zug vom 26. April 2012 über Massnahmen gegen Littering
- Beschluss Nr. 419.12 vom 8. Mai 2012 (Annahme des Abschlussberichts)
- Beschlüsse der Gemeinderäte und des Zuger Stadtrats (Genehmigung des Konzepts und Budgetierung der Kosten)
- Beschluss der Geschäftsleitung des ZEBA (Genehmigung des Konzepts und Budgetierung der Kosten)

## **2. Gegenstand der Zusammenarbeit**

### **2.1**

Im Auftrag der Vertragspartner führt die Stadtverwaltung Zug innerhalb des Departements Soziales, Umwelt und Sicherheit der Stadt Zug (SUS) in der Abteilung Sicherheit als gemeinsame Verwaltungsstelle die Fachstelle zur Planung, Umsetzung und Begleitung der Massnahmen gegen Littering im Gebiet des Kantons Zug gemäss den unter Ziff. 1. genannten Grundlagen.

### **2.2**

Das Pensum für die Fachstelle wird befristet auf drei Jahre, gültig ab Stellenantritt der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, auf 30 Stellenprozente festgelegt. Eine Erhöhung der Stellenprozente bzw. die Verlängerung der Geltungsdauer muss der Sicherheits- tagung der Gemeinden und des Kantons sowie der ZEBA beantragt werden.

### **2.3**

Das Departement SUS, Abteilung Sicherheit, der Stadt Zug schreibt die Stelle aus und stellt die Person an. Diese untersteht dem Personal- und dem Verantwortlichkeitsrecht der Stadt Zug. Das Auswahlverfahren wird – wie in der Stadtverwaltung üblich – mit dem Personaldienst und dem zuständigen Amtsleiter durchgeführt. Die Vertragspartner werden über die gewählte Person informiert. Die Anstellung und Besoldungseinreihung erfolgt gemäss Personalreglement der Stadt Zug vom 5. September 2000.

### **2.4**

Die Stadt Zug stellt die erforderlichen Büroräumlichkeiten und das Mobiliar (Büroausstattung inkl. EDV-Anlagen etc.) für den sachgemässen und kundenorientierten Betrieb der Fachstelle zur Verfügung.

## **3. Aufgaben der Fachstelle und Rahmenbedingungen für die Aufgabenerfüllung**

### **3.1**

Die Aufgaben der Fachstelle ergeben sich aus den Grundlagen genannt unter Ziff. 1. dieser Verwaltungsvereinbarung sowie des Stellenbeschriebs „Fachspezialist/in Littering“ wie folgt:

- Informations-, Beratungs- und Projektarbeiten in der Littering-Prävention im gesamten Kantonsgebiet
- Aufbau und Zurverfügungstellung von Know-how, Methoden und Instrumenten
- Drehscheibenfunktion, Koordination von gemeindlichen mit kantonalen Kampagnen
- Anlaufstelle, Behandlung von fachlichen Fragen aus Politik, Verwaltung und Bevölkerung
- Verfassen von Stellungnahmen und Berichten
- Fachberatung bei der Behandlung von „Problemzonen“

- Teilnahme und Mitwirkung in Fachgremien mit Bezug auf die Nutzung öffentlicher Freiräume
- Vertretung der Zuger Gemeinden in interkantonalen Fachgremien
- Kontaktpflege unter Fachleuten innerhalb und ausserhalb des Kantons
- Öffentlichkeitsarbeit, Medienarbeit, Betreuung der Website

Folgende Rahmenbedingungen werden vereinbart:

- Stellenumfang 30%
- Vorerst befristet für drei Jahre (ab Stellenantritt), evtl. Verlängerung nach Evaluation
- Geführt von der Abteilung Sicherheit in der Stadt Zug
- Büroräumlichkeiten und Infrastruktur bei der Stadt Zug
- Bruttolohnkosten Kostendach inkl. Spesen (gemäss Konzept vom Juni) CHF 34'761.-- p.a. bei 30%
- Die Details der Aufgaben und Kompetenzen sind dem Stellenbeschrieb zu entnehmen

### 3.2

Die Vertragspartner sind berechtigt, in alle Akten, die ihre Gemeinde bzw. ihren Bereich betreffen, Einsicht zu nehmen. Die Vertragspartner bezeichnen ihrerseits die zuständige Person. Die Fachperson „Littering“ berichtet über ihre Tätigkeiten zuhanden der jährlich stattfindenden Sicherheitstagung der Gemeinden und des Kantons.

## 4. Kostentragung der Fachstelle (Betriebskosten)

### 4.1

Die Personalkosten werden gemäss unten aufgeführtem Kostenschlüssel den Vertragspartnern verrechnet. Spesen, Insertionskosten, Teuerungszulagen sowie fachliche Weiterbildungen bilden integrierenden Bestandteil der Bruttolohnkosten.

Verrechnungsschlüssel Brutto Personalkosten inkl. eingangs erwähnte Faktoren (Insertionskosten, Teuerungszulagen, fachliche Weiterbildungen):

- Kanton Zug	CHF 12'000.-- p.a.
- ZEBA	CHF 12'000.-- p.a.
- Baar	CHF 3'013.-- p.a.
- Cham	CHF 1'998.-- p.a.
- Hünenberg	CHF 1'202.-- p.a.
- Menzingen	CHF 611.-- p.a.
- Neuheim	CHF 273.-- p.a.
- Oberägeri	CHF 770.-- p.a.
- Risch	CHF 1'299.-- p.a.
- Unterägeri	CHF 1'106.-- p.a.
- Walchwil	<u>CHF 489.-- p.a.</u>
	CHF 34'761.-- p.a.

## 4.2

Die Betriebskosten für Büroraum und Infrastruktur etc. übernimmt die Stadt Zug für die Dauer dieser Verwaltungsvereinbarung. Bei einer Fortführung der Fachstelle sind die Grundlagen neu zu berechnen bzw. auszuhandeln.

## 4.3

Die Rechnungsstellung für die Gesamtkosten an die Vertragspartner erfolgt jährlich, erstmals voraussichtlich im Dezember 2013 für das Jahr 2013. Die Berechnung der Kosten richtet sich nach dem unter Ziff. 4.1 beschriebenen Verteilerschlüssel. Die Vertragspartner budgetieren die jährlichen Beträge für die Dauer der Vereinbarung.

## 5. Streitbeilegung

### 5.1

Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern betreffend diese Verwaltungsvereinbarung sind nach Möglichkeit gütlich beizulegen.

### 5.2

Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern, welche nicht gütlich beigelegt werden können, sind auf dem Wege der verwaltungsrechtlichen Klage im Sinne von § 80 Ziff. 1. und 2. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegesetz, BGS 162.1) beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug anhängig zu machen.

## 6. Vertragsdauer und Vertragsänderungen

### 6.1

Die Verwaltungsvereinbarung wird befristet für drei Jahre abgeschlossen. Sie tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung sämtlicher Vertragspartner, mit Stellenantritt der Fachperson „Littering“ in Kraft. Sie endet automatisch 36 Monate nach dem erwähnten Stellenantritt.

### 6.2

Frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten und spätestens sechs Monate vor Ablauf dieser Verwaltungsvereinbarung kann unter Vorbehalt der Genehmigung sämtlicher Vertragspartner eine allfällige Verlängerung ausgehandelt bzw. unterzeichnet werden. Jede Vertragspartei kann einen entsprechenden Antrag an die anderen Vertragsparteien richten.

### 6.3

Diese Vereinbarung kann frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten geändert werden. Jede Vertragspartei kann einen entsprechenden Antrag an die anderen Vertragsparteien richten. Durch Genehmigung sämtlicher Vertragspartner tritt die Änderung in Kraft.

**Genehmigung durch die Vertragsparteien**

Zug,  
Kanton Zug, handelnd durch die Sicherheitsdirektion

Beat Villiger, Regierungsrat

Zug,  
ZEBA

Paul Langenegger  
Präsident Verwaltungsrat

Hans Ulrich Schwarzenbach  
Geschäftsführer

Zug, 12. März 2013  
Stadt Zug

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Oberägeri,  
Einwohnergemeinde Oberägeri

Pius Meier, Gemeindepräsident

Jürg Meier, Gemeindeschreiber

Unterägeri,  
Einwohnergemeinde Unterägeri

Walter Bruhin, Vorsteher Sicherheit

Sylvia Derrer Pape, Gemeindeschreiberin

Menzingen,  
Einwohnergemeinde Menzingen

Roman Staub, Gemeindepräsident

Peter Bugmann, Gemeindeschreiber

Baar,  
Einwohnergemeinde Baar

Oliver Wandfluh, Vorsteher Sicherheit

Walter Lipp, Gemeindeschreiber

Cham,  
Einwohnergemeinde Cham

Markus Baumann, Vorsteher Sicherheit

Martin Mengis, Gemeindeschreiber

Hünenberg,  
Einwohnergemeinde Hünenberg

Renate Huwyler, Vorsteherin Sicherheit

Guido Wetli, Gemeindeschreiber

Risch,  
Einwohnergemeinde Risch/Rotkreuz

Ruedi Knüsel, Vorsteher Sicherheit

Ivo Krummenacher, Gemeindeschreiber

Walchwil,  
Einwohnergemeinde Walchwil

Guido Suter, Gemeinderat

Stefan Jäggi, Leiter Abteilung  
Infrastruktur/Sicherheit

Neuheim,  
Einwohnergemeinde Neuheim

Roger Bosshart, Vorsteher Sicherheit

Christof Wicky, Gemeindeschreiber

#### **Genehmigung durch den Kanton Zug**

- Die vorliegende Verwaltungsvereinbarung über eine gemeinsame Verwaltungs- bzw. Fachstelle im Sinne von § 40 Abs. 1 Ziff. 3 des Gemeindegesetzes (BGS 171.1) bedarf gestützt auf § 36 Abs. 1 Ziff. 6 des gleichen Gesetzes der Genehmigung jener Direktion des Kantons Zug, in deren Fachbereich das Geschäft schwergewichtig fällt.

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug mit der Beitrittserklärung genehmigt.